

22. Anmeldung und Beschreibung eines Modelles behufs der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle. Bedeutung des Inhaltes der Anmeldung bei Differenz zwischen Anmeldung und Modell.  
Gesetz vom 1. Juni 1891 §§ 1. 2. 4.

I. Civilsenat. Ur. v. 26. Mai 1894 i. S. W. (Kl.) w. Aktiengesellschaft für Federstahlindustrie vorm. N. S. (Bekl.) Rep. I. 4/94.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Für den Kläger ist in der Gebrauchsmusterrolle auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1891 ein Modell für „aus Draht gewundene und gepreßte Federn zum Ersatz für Fischbein“ eingetragen worden. Die Anmeldung giebt als neue Gestaltung und Anordnung der Feder an: daß über einen in Schraubenlinie gewundenen Draht im entgegengesetzten Dreh Sinne ein zweiter Draht in Schraubenlinie gewunden ist, und dann beide ineinander fest und flach gepreßt sind. Das Modell zeigt abweichend davon zwei selbständige Federn, die seitwärts ineinander geschoben und alsdann glatt geschlagen sind und sowohl in fertigem wie unfertigem Zustande seitwärts wieder auseinander

geschoben werden können, während die Drahtfedern nach der Anmeldung sich seitlich nicht auseinander ziehen lassen, da die Drahtwindungen miteinander verkettet sind.

Die Beklagte fabriziert und vertreibt unstreitig Federn, die dem Modelle entsprechen.

Der Kläger ist deshalb auf Unterlassung der gewerbsmäßigen Nachbildung und des Vertriebes solcher Federn bei Strafe klagbar geworden. Der erste Richter hat die Klage abgemiesen, und die eingelegte Berufung ist verworfen. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Beide Instanzrichter weisen die Klage wegen der Nichtübereinstimmung des Modelles mit der in der Anmeldung enthaltenen Beschreibung ab. Der Berufungsrichter stellt fest, daß bei der hinterlegten Nachbildung des Modelles eine Feder in den Windungen der anderen läuft, während nach der Beschreibung der Anmeldung eine Feder sich über der anderen winden soll, und daß die Nachbildung dieser Beschreibung ein anderes Aussehen zeigt, als die hinterlegte Nachbildung. Er führt aus, das Gesetz wolle die Möglichkeit nicht eröffnen, daß eine neue Gestaltung angemeldet, und der Schutz für eine alte Gestaltung dadurch erreicht werde, daß eine Nachbildung mit alter Gestaltung überreicht werde. Es bleibe überdies ungewiß, welches Gebrauchsmuster geschützt werden solle, das in der Anmeldung bezeichnete, dessen Nachbildung nicht hinterlegt sei, oder das hinterlegte Modell, dessen Gestaltung mit der Anmeldung nicht übereinstimme. Solche Verschiedenheit lasse auch die Identität des angemeldeten und eingetragenen Gebrauchsmusters mit dem, dessen Schutz verlangt werde, zweifelhaft.

Diesen Ausführungen ist im Ergebnisse beizustimmen. Die Angriffe, welche die Revision dagegen erhebt, sind nicht begründet.

Nach § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 werden Modelle als Gebrauchsmuster geschützt, insoweit sie dem Arbeits- und Gebrauchszwecke durch eine neue, noch nicht beschriebene oder offenkundig benutzte Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Nach § 2 sind sie schriftlich anzumelden, die Anmeldung muß die neue Gestaltung oder Vorrichtung angeben, und eine Nach- oder Abbildung des Modelles ist beizufügen. Nach § 4 bewirkt die Ein-

tragung den Schutz gegen gewerbsmäßige Nachbildung und gegen gewerbsmäßigen Vertrieb. Eingetragen wird das Gebrauchsmuster gemäß § 2 des Gesetzes nach der Bezeichnung, welche die Anmeldung dem Modelle giebt.

Eingetragen ist hier als Modell: „Aus Draht gewundene und gepresste Federn zum Ersatz für Fischbein.“ Welches konkrete Gebrauchsmuster geschützt ist, läßt sich aus dieser Eintragung mit Sicherheit nicht ersehen. Sie ergiebt die Gestaltung der Feder nur ganz allgemein. Die Eintragung, die regelmäßig nur eine kurze Bezeichnung des Modelles wiedergiebt, wird auch nie so vollständig sein können, daß aus ihr allein im Streitfalle die Identität des angemeldeten und des als Nachbildung verfolgten Modelles erkannt werden kann. In welcher Gestaltung der Schutz gewollt und durch die Eintragung bewirkt ist, wird deshalb regelmäßig nur die der Anmeldung nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes notwendig beizufügende Ab- oder Nachbildung des Modelles ergeben. Objekt des Schutzes ist deshalb grundsätzlich dies Modell. Dies Modell ist nach dem Willen und der Erklärung des Anmeldenden das Muster, von dessen Schutz der § 4 des Gesetzes spricht. Darum ist eine Nach- oder Abbildung des Modelles nach § 2 Abs. 3 der Anmeldung beizufügen, und sie kann, abweichend von der Vorschrift im § 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, nicht versiegelt niedergelegt werden. Richtig ist auch, daß weder das Gesetz noch eine im § 2 Abs. 4 des Gesetzes dem Patentamte überlassene Bestimmung eine Beschreibung des Musters fordert. Aber die Frage, welche Bedeutung einer solchen Beschreibung, wenn sie der Anmelder für erforderlich oder dienlich gehalten hat, und der Thatsache beizulegen ist, daß solche Beschreibung von der der Anmeldung beigefügten Nach- oder Abbildung des Modelles abweicht, braucht nicht entschieden zu werden. Denn die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes mit der Anmeldung notwendig verbundene Angabe der neuen Gestaltung oder Vorrichtung ist nicht nur Beschreibung (*demonstratio*) des angemeldeten Modelles, sondern integrierender Bestandteil der Anmeldung. Sie beschreibt nicht, sondern sie charakterisiert das Modell. Auf sie trifft in besonderem Maße das zu, was in den Motiven des Gesetzes (S. 11) als Zweck und Bedeutung einer der Anmeldung etwa beigegebenen Beschreibung bezeichnet wird:

„daß sie bei der Rechtsverfolgung das Vorhandensein einer Neuerung und die Identität des eingetragenen Gegenstandes mit dem Gegenstande, für welchen der Schutz des Gesetzes in Anspruch genommen werden soll, außer Zweifel stellt.“

Ist aber die Angabe der Anmeldung über das, was die neue Gestaltung oder Vorrichtung des Modelles sein soll, wesentlicher Bestandteil der Anmeldung, so kann als das angemeldete, eingetragene und geschützte Modell auch nur das Modell angesehen werden, welches diese neue Gestaltung oder Vorrichtung zeigt, und als Nachbildung dieses Modelles nur ein Gegenstand, welcher diese neue Gestaltung oder Vorrichtung enthält. Daran ist um so strenger festzuhalten, als der § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 die Einsicht der Rolle und der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, jedermann freistellt. Die beteiligten Gewerbetreibenden sind dadurch in die Lage versetzt, sich durch Einholung einer Abschrift der Eintragung und Anmeldung ohne Kenntnisknahme von der niedergelegten Nach- oder Abbildung selbst, welche oft Reisen nach dem Orte des Patentamtes und Kosten erfordern würde, Sicherheit darüber zu verschaffen, worin die Neuheit des Modelles besteht. Sie müssen sich dann aber auch darauf verlassen können, daß nur ein Modell geschützt ist, welches diese Neuheit zeigt, und daß sie in das geschützte Recht nur dann eingreifen, wenn sie dieses Neue reproduzieren.

Nun hat der Kläger als das Neue seines Modelles in der Anmeldung angegeben: „daß über einem in Schraubenlinie gewundenen Draht im entgegengesetzten Drehsinne ein zweiter Draht in Schraubenlinie gewunden ist, und beide ineinander fest und flach gepreßt sind,“ und es ist festgestellt, auch unstreitig, daß die hinterlegte Nachbildung und die derselben entsprechende Feder der Beklagten das in der Anmeldung als neu angegebene charakteristische Merkmal, daß zwei Drähte übereinander gewunden sind, nicht zeigen. Danach ist mit Recht verneint, daß die Beklagte das angemeldete und geschützte Gebrauchsmuster in Benutzung genommen hat. Die Klage ist deshalb mit Recht abgewiesen, und die Revision unbegründet.“ . . .